

4283/AB
Bundesministerium vom 20.01.2021 zu 4359/J (XXVII. GP)
bmlirt.gv.at
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.784.104

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)4359/J-NR/2020

Wien, 20.01.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 26.11.2020 unter der Nr. **4359/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „land- und forstwirtschaftliche Flächen in den Nachbarstaaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 11:

- Gibt es Absprachen mit unseren Nachbarstaaten bezüglich Grenzüberschreitungsmöglichkeiten in der Covid-19-Krise für Land- und Forstwirte?
 - a. Falls ja, mit welchen Staaten?
 - b. Falls ja, wie lauten diese Absprachen?
 - c. Falls ja, für wen kommen diese Absprachen zu tragen?
 - d. Falls nein, warum nicht?

- Gibt es Absprachen mit nicht unmittelbar angrenzenden Staaten bezüglich Grenzüberschreitungsmöglichkeiten in der Covid19-Krise für Land- und Forstwirte?
 - a. Falls ja, mit welchen Staaten?
 - b. Falls ja, wie lauten diese Absprachen?
 - c. Falls ja, für wen kommen diese Absprachen zu tragen?
 - d. Falls nein, warum nicht?
- Sind für Land- und Forstwirte aus den benachbarten Staaten oder nicht unmittelbar angrenzenden Staaten spezielle Vorkehrungen im Zusammenhang mit Covid-19 getroffen worden?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, welche?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

Für Grenzfragen gilt das Schengen-Recht, insbesondere der Schengener Grenzkodex der Europäischen Union. Dieser gilt auch in allen Nachbarländern Österreichs. Im Zuge der coronabedingten Einreisebeschränkungen fanden sowohl auf Verwaltungsebene als auch auf politischer Ebene Gespräche statt, um unter anderem die für die Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelwirtschaft geltenden Bestimmungen für die Reisebeschränkungen weitgehend so zu gestalten, dass die Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten und die Versorgungssicherheit aufrechterhalten werden konnten.

Auch die Europäische Kommission hat Unterstützung bei der Grenzöffnung und bei der Sicherstellung des freien Warenverkehrs für die notwendige Versorgung mit Lebensmitteln (green lanes) geleistet.

Alle Nachbarstaaten Österreichs sehen Ausnahmen für Pendlerinnen und Pendler beziehungsweise für die Einreise aus (dringenden) beruflichen Gründen vor. Diese gelten auch für Land- und Forstwirtinnen bzw. -wirte sowie in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft beschäftigte Personen. Auch jene EU- und Schengenstaaten, die keine unmittelbaren Nachbarländer sind und Covid-19 bedingte Einreisebeschränkungen erlassen haben, sehen Ausnahmen für Pendlerinnen und Pendler oder Einreisende aus beruflichen Gründen vor. Diese gelten ebenfalls für Land- und Forstwirtinnen bzw. -wirte sowie in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft beschäftigte Personen.

Beispielsweise können „Doppel-Eigentümer“ oder Pächter von Grundstücken im Grenzgebiet (Slowenien/Österreich) oder auf beiden Seiten der Staatsgrenze, welche die Grenzen überschreiten, um landwirtschaftliche/Feld-/Forstarbeiten auszuführen ohne Auflagen (Quarantäne- und Testpflicht) ein- und rückkreisen.

Die COVID-19-Einreiseverordnung vom 15.01.2021 sieht in § 8 vor, dass die Grenzüberschreitung für zwingende Gründe der Tierversorgung oder für erforderliche land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen im Einzelfall ohne Auflagen möglich ist. Die Zuständigkeit für die Inhalte der Verordnungen liegen beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die aktuellen Bestimmungen können tagaktuell auf der Homepage des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten abgerufen werden: <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Inwiefern engagiert sich Ihr Ressort im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Landwirtschaft?
- Inwiefern engagiert sich Ihr Ressort im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Landwirtschaft insbesondere aufgrund der Covid-19-Krise?

Die Koordination der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise erfolgt im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM), in dem alle Bundesministerien, Bundesländer und die wesentlichen Einsatzorganisationen zusammenarbeiten. Grenzüberschreitende Fragen werden in der Bundesregierung und im SKKM nach den jeweiligen Ressortzuständigkeiten in Abstimmung bearbeitet.

Unabhängig von der aktuellen Krisensituation ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bestrebt eine gute Zusammenarbeit und effiziente Lösungen hinsichtlich grenzüberschreitender Landwirtschaft zu gewährleisten. Ein anschauliches Beispiel stellt dabei der historisch entstandene Weinbau-Doppelbesitzer Steiermark/Slowenien dar. Hier konnte ein praktikables Modell für einen grenzüberschreitenden Rebsortenwein erarbeitet und umgesetzt werden.

Im Rahmen der Programme der Europäischen Union zur europäischen territorialen Zusammenarbeit (INTERREG) gibt es betreffend grenzüberschreitender Landwirtschaft einzelne Projekte mit den Nachbarländern, die aber vornehmlich von den Bundesländern durchgeführt werden.

Zu den Fragen 5 bis 9:

- Wie viele österreichische Land- und Forstwirte haben Flächen in den Nachbarstaaten? (Bitte je Staat angeben)
- Wie viele österreichische Land- und Forstwirte haben Flächen in nicht unmittelbar angrenzenden Staaten? (Bitte je Staat angeben)
- Welche Flächen bewirtschaften österreichische Landwirte in den Nachbarstaaten? (Bitte Größe je Landwirt und Staat angeben)
- Welche Flächen bewirtschaften österreichische Landwirte in nicht unmittelbar angrenzenden Staaten? (Bitte Größe je Landwirt und Staat angeben)
- Wie groß sind die oben erfragten Flächen insgesamt und im Durchschnitt?

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verfügt über keine eigens erhobenen Daten im Sinne der Fragen.

Zur Frage 10:

- Wie viele Land- und Forstwirte aus den benachbarten Staaten oder nicht unmittelbar angrenzenden Staaten haben bei uns land- und forstwirtschaftliche Flächen?
 - a. Wie groß sind diese Flächen je Bundesland?
 - b. Auf wie viele Personen verteilen sich diese Flächen je Bundesland?
 - c. Aus welchen Staaten kommen die Eigentümer, Besitzer, Inhaber, Pächter o.Ä.? (Bitte nach Art der Berechtigung und Staat aufgliedern)

In fünf Bundesländern gibt es insgesamt 1.135 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen (2019), die von ausländischen Betrieben bewirtschaftet werden. Beim überwiegenden Anteil der Flächen handelt es sich um Grünland, vorwiegend Almflächen. Die Aufteilung nach Bundesländern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Landwirtschaftliche Flächen von Auslandsbetrieben in Österreich in Hektar						
Jahr	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Österreich
2015	91	65	5	723	62	946
2016	96	110	5	774	22	1.008
2017	96	111	5	802	103	1.117
2018	131	110	5	789	104	1.138
2019	175	109	5	794	52	1.135

Quelle: BMLRT, INVEKOS-Daten

Im Jahr 2019 hatten 93 ausländische Betriebe Flächen in Österreich, davon waren aus Deutschland 44 Betriebe, aus Italien 46 Betriebe, aus der Schweiz zwei Betriebe und Slowenien war mit einem Betrieb vertreten. Die Aufteilung nach Bundesländern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Betriebe					
	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Österreich
2015	12	4	1	66	4	87
2016	13	5	1	67	3	89
2017	3	5	1	68	4	91
2018	15	5	1	68	5	94
2019	15	5	1	67	5	93

Quelle: BMLRT, INVEKOS-Daten

Elisabeth Köstinger

